

MERKBLATT
Beiträge in städtischen Kinderkrippen 2022/23
(Kinderkrippe/Alterserweiterte Gruppe)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sie haben Ihr Kind (Ihre Kinder) zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Leoben (Kinderkrippe/Alterserweiterte Gruppe) angemeldet. Bitte beachten Sie folgende Informationen:

Das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 beginnt am **Montag, dem 12. September 2022** und endet am **Freitag, dem 7. Juli 2023**.

- Sie erhalten 10 Rechnungen von September 2022 bis Juni 2023.
- **Für verspätete Einzahlungen müssen Mahngebühren verrechnet werden!**
- Die Nichtbezahlung des Beitrages hat den **Ausschluss** des Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Folge. Da der Platz im Anschluss gemäß Warteliste vergeben wird, ist eine Wiederaufnahme auch bei Begleichung der Schuld unwahrscheinlich.
- Es ist der volle Betrag für einen Besuchsmonat zu zahlen, wenn das Kind **unabgemeldet** der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Melden Sie daher Ihr Kind gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats ab.

1. Die Höhe des Beitrages:

Für das Betreuungsjahr 2022/23 gelten folgende Tarife:

- Halbtags (bis 13:00 Uhr): € 229,39
- Ganztags (bis 17:00 Uhr): € 315,27 & € 3,19 pro Essen

Besuchen Geschwisterkinder einen städtischen Kindergarten senkt sich der Betreuungsbeitrag. Der Gemeinderat der Stadt Leoben hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 eine Sozialstaffel (abgestufte Betreuungsbeiträge) beschlossen, die **nur gemeinsam mit der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe beantragt** werden kann.

Monatliches Familien Nettoeinkommen	Rabatt in %
bis 2.318,28	50%
2.318,29 - 2.440,30	40%
2.440,31 - 2.562,32	30%
2.562,33 - 2.806,35	20%
2.806,36 - 3.050,38	10%
ab 3.050,39	

Geben Sie die Anträge für die Anwendung der Sozialstaffel und zum Erhalt der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bis spätestens **30. Juni 2022** ab, um bereits ab September die Ermäßigung zu erhalten! Bei verspäteter Abgabe sind die verstrichenen Monate voll zu bezahlen.

2. Einkommensnachweise:

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Berechnungsgrundlage dafür ist das Jahreseinkommen **aller im gemeinsamen Haushalt** lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, **unterhaltspflichtig** sind.

Um in den Genuss der Sozialstaffel zu kommen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel 2021 oder
- Einkommensteuerbescheid 2021 (Arbeitnehmerveranlagung)
- Pensionsnachweis 2021

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz:

- Einkommensteuerbescheid 2021

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuerbescheid 2021
- letztgültiger Einheitswertbescheid

d) Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: entsprechende Bestätigungen

e) Arbeitslosengeld:

- Bestätigung des AMS (nur wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt)

f) Notstandshilfe: entsprechende Bestätigungen

g) Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge:

- Bestätigung des Truppenkörpers

h) Sozialhilfe und Mindestsicherung: entsprechende Bestätigungen

Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden

Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden
- Waisenpensionsnachweis 2021

Vom ermittelten Einkommen werden abgezogen:

- **Unterhaltszahlungen**, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen).
- **Einkommensteuer:** diese wird vom Rechner automatisch errechnet und abgezogen.

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfe (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Härteklausele:

Schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch eine Verschlechterung des Familiennettoeinkommens um mindestens 25 % ergibt. Die Einkommensverschlechterung muss einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen.

3. Informationen zur Landes- Kinderbetreuungsbeihilfe

- Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten und beträgt **höchstens € 68,56** (Wert für Betriebsjahr 2021/22).
- Antragsformulare liegen im Kindergarten auf.
- Die Anträge sollten bis spätestens **Donnerstag, 30. Juni 2022** im Referat Bildung abgegeben werden, um die Sozialstaffel im vollen Umfang nutzen zu können. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben sein
 - Sämtliche Einkommensnachweise sind **lückenlos** für das Kalenderjahr 2021 (1.1. – 31.12.2021) beizulegen
 - Sind beide Elternteile berufstätig, so müssen beide Elternteile ihr Einkommen nachweisen
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt frühestens 3 Monate nach Einlangen des Antrages
- Die Beihilfenauszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein.

Für Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Kinderbetreuungsbeihilfe haben steht Ihnen das Referat Bildung gerne zur Verfügung.

Stadtamt Leoben
Referat Bildung
03842/4062/409